

Vertrag für die Gastronomie am Mittelaltermarkt

in _____
vom _____ bis _____

zwischen

Zaubermarkt.com
Martina Pannier
Aachenerstr.7
53909 Zülpich

[Telefonnummer]
[info@nordische-goetterkueche.de]



und

[Name des Gastronomiebetriebs] _____

[Inhaber] _____

[Adresse des Gastronomiebetriebs] _____

[Telefonnummer] _____

[E-Mail-Adresse] _____

§ 1 Gegenstand des Vertrags

Der Gastronomiebetrieb verpflichtet sich, auf dem Mittelaltermarkt vom _____ bis _____ Speisen und/oder Getränke gemäß den vereinbarten Bedingungen anzubieten.

§ 2 Standplatz und Ausstattung

Der Veranstalter stellt dem Gastronomiebetrieb einen Standplatz auf dem Markt zur Verfügung.

Platzbedarf _____ Meter x _____ Meter.

Der Gastronomiebetrieb sorgt für die eigene Ausstattung und Dekoration im mittelalterlichen Stil.

Wird Strom benötigt ja/nein _____ KW

Wird Wasser benötigt ja/nein _____

§ 3 Vertragsdauer

Der Vertrag gilt vom _____ bis zum _____, inklusive der Auf- und Abbauzeiten.

§ 4 Pflichten des Gastronomiebetriebs

Der Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte und die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt bzw. eine Gewerbeanmeldung für das betriebene Geschäft sowie eine Haftpflichtversicherung sind Voraussetzungen einer Zuteilung eines Standplatzes. Diese Unterlagen sind mitzuführen und werden an den Markttagen durch die Marktverwaltung kontrolliert.

Bitte bringen sie an ihrem Stand Ihren Namen und die Adresse an!

Sagt der Aussteller 3 Wochen vor der Veranstaltung oder später ab, verpflichtet er sich, die Hälfte des Standbetrages auf folgendes Konto _____ einzuzahlen.

Die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Angebot von Speisen und Getränken, die den mittelalterlichen Charakter des Marktes widerspiegeln, Sauberkeit und Ordnung am Stand, Einhaltung der vereinbarten Preise und Verkaufszeiten.

§ 5 Vergütung

Der Gastronomiebetrieb zahlt an den Veranstalter eine Standgebühr in Höhe von _____ Euro, zahlbar bis zum _____ auf das Konto _____ und/oder eine prozentuale Beteiligung am Umsatz in Höhe von ____%.

§ 6 Versicherung und Haftung

Der Gastronomiebetrieb ist für eine ausreichende Haftpflichtversicherung selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind.

§ 7 Marktordnung:

- Der Platz, auf dem das Lager aufgebaut wird, ist so zu verlassen, wie er aufgefunden wurde.
- Dies gilt im Besonderen für den angefallenen Müll. Dieser wird selbst entsorgt oder mitgenommen. Jeder Betriebsplatz ist sauber zu verlassen nach dem Fest.
- Die Rasenfläche darf nur zum Be- und Entladen befahren werden.
- Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden bei Missachtung.
- Es ist strengstens verboten Grabungen auf den Wiesenflächen vorzunehmen, ebenso dürfen Bäume oder Sträucher nicht zurückgeschnitten oder anderweitig beschädigt werden.
- Wir bitten zu beachten, dass es sich um ein sehr gepflegtes Gelände handelt und so sollte es auch behandelt werden. Teile des Geländes stehen unter Denkmalschutz. Das gesamte Umfeld ist pfleglich zu behandeln.
- Hunde sind erlaubt aber grundsätzlich -Tag und Nacht- auf dem gesamten Eventgelände an der Leine zu führen. Die aktuellen für _____ geltenden Bestimmungen (z.B. für Kampfhunde) sind zu beachten.
- Unsachgemäßes Verhalten (z. B. das Mitführen von Waffen unter Einfluss von Alkohol oder das Mitführen von Rauschmitteln, sowie der Konsum derselben, Pöbeln, Ruhestörung und Brechen des Marktfriedens wird auf dem Markt nicht geduldet.
- Gefährliche (scharfe) Waffen und/oder unsachgemäßes Führen von Waffen sind bzw. ist verboten.
- Es ist nicht gestattet, scharfe Waffen, Drogen bzw. Werkzeuge oder Materialien, die dem Drogenkonsum dienen, auszustellen, anzupreisen oder zu verkaufen.
- Auf dem gesamten Gelände ist Autofreie-Zone, nach dem Aufbau haben alle Fahrzeuge das Gelände zu verlassen.
- Toiletten sind auf dem Event Gelände vorhanden.
- Der angefallene Müll wird separat entsorgt, der Containerstandort, sowie die Entsorgungszeiten werden bei Ankunft mitgeteilt. Bitte entsorgt euren Müll selber.
- Aus Brandschutzgründen muss jeder Gastronomiebetrieb mind. einen ABC Feuerlöscher (6 kg) mit gültiger TÜV-Prüfplakette ständig bereithalten. Bei mehreren Ständen müssen mehrere Feuerlöscher bereitgestellt werden. Vor Marktbeginn wird durch den Veranstalter überprüft, ob Feuerlöscher zur Verfügung stehen. Sollte kein Feuerlöscher zur Verfügung stehen, wird eine Konventionalstrafe von

45,- € fällig, die sofort zu zahlen ist. Mindestens ein Feuerlöscher muss noch vor Marktbeginn durch den Gastrobetrieb besorgt werden.

- Offene Feuerstellen dürfen nicht in der Nähe von Bäumen, Sträuchern oder Stroh liegen. Das Abbrennen eines Feuers ist nur in Feuerkörben oder mit feuerfesten Schalen (darunter Steine) erlaubt. Die darunter befindliche Wiese darf nicht beschädigt werden. Die Glut des Feuers muss am Abend abgelöscht werden. Diese kann am nächsten Morgen in dem vom Veranstalter gestellten Müllcontainer entsorgt werden. Entstehen dem Veranstalter Kosten, aufgrund von Nichteinhaltung der o.g. Punkte, so willigt der unterzeichnende Teilnehmer ein, sämtliche Kosten zu übernehmen, sofern ihm ein unsachgemäßes Verhalten nachgewiesen werden kann. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass ein Eimer Wasser neben der Feuerstelle steht.
- Für Essen und Getränke muss selbst gesorgt werden.
- Auf dem kompletten Gelände gilt das Jugendschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung!
- Mit meiner Unterschrift übertrage ich alle meine persönlichen Bildrechte, die im Rahmen des Festivals von KinderKulturWelt e.V entstanden sind an den Verein. Ich stelle die Bilder für interne und externe Publikationen, wie HP, Presse, Facebook, honorarfrei zur Verfügung. Die Rechte übertrage ich an die Redaktion bzw. den Herausgeber der Publikationen.
- Findet die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht bzw. nicht im geplanten Rahmen statt, können hieraus keine Schadensansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

Jeder Teilnehmer haftet für sich selbst und hat in eigener Verantwortung für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen! Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden oder Unfälle!

Diese Teilnahmebedingungen und Marktordnung sind Vertragsbestandteil. Durch die Unterschrift des Vertrags verpflichtet sich der Beschicker/ Künstler /Akteur, diese einzuhalten.

Als Gastronom verpflichten Sie sich zusätzlich...

- jegliche Getränke nur in den festgelegten Bechern/ Gläsern anzubieten. Speisen sollen ebenfalls nur in Mehrweggeschirr aus Ton, Holzschalen oder mit Papierservietten verkauft werden.
- alle modernen Einrichtungen (Spüleinrichtungen, Zapfanlagen, Warmwasserbereiter etc.) nicht einfach hinter den Stand stellen oder offen zu präsentieren, sondern sie entsprechend zu verkleiden oder abzudecken.
- alle Schläuche und Kabel mit trittsicheren Matten abzu- decken, oder in Holzführungen zu legen. Diese Installationen müssen regelmäßig während des Marktes kontrolliert und instandgehalten werden. Bei Verwendung von Druckgasflaschen, darf nur die jeweils im Betrieb befindliche Flüssiggasflasche, im Stand aufgestellt werden. Wechsel nur nach Marktende. Die Gasanlage muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die Prüfungsunterlagen zur Einsicht mitgeführt werden.
- für die Kunden ausreichend Körbe für Abfälle am Stand aufzustellen.
- mithilfe beim Auf/Abbau der Sitzgelegenheiten. Biertischgarnituren sind im Standgeld für Gastro bereits mit enthalten.
- elektrisches Licht nur in Maßen zu verwenden; zusätzliches Licht wie Kerzen, Laternen, Öllampen (nur in geschlossenen Behältnissen) oder Fackeln sind Pflicht eine Verletzungsgefahr gegenüber Besucher muss aber ausgeschlossen sein. Feuerholz muss mitgebracht werden.
- verbindlich einen Tag vor dem Veranstaltungsbeginn vor Ort zu sein, um den eigenen Stand aufzubauen. Der genaue Standplatz wird vor Ort vergeben. Der Aufbau muss bis zur Markteröffnung abgeschlossen sein. Alle Fahrzeuge müssen bis zu diesem Zeitpunkt vom Platz entfernt sein. In Anschluss

daran erfolgt eine Platzbegehung und Standabnahme durch den Veranstalter.

- die Öffnungszeiten sind Donnerstag von 11.00 bis 23.00, Freitags von 13.00 bis 23.00, Samstag von 11.00 bis 23.00 sowie Sonntags 11.00 bis 19.00 h.

Aufbau-Beginn: ab Montag bis Mittwoch vor Veranstaltung bis 21.00 h.

Abbau-Beginn: am Sonntag/Montag _____, Veranstaltungsende ab 19.30 Uhr.

§ 8 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter gleich welchen Rechtgrunds sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich vom Veranstalter verursacht wurde. Ebenso wenig haftet der Veranstalter für Ansprüche und Schäden Dritter. Der Beschicker/ Künstler/ Akteur stellt den Veranstalter insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

Ort, Datum _____

[Unterschrift des Veranstalters]

[Unterschrift des Gastronomiebetriebs]